



Nutzungsbedingungen für die Verwendung



des Stadtwappens der Stadt Ennepetal

Stand: 19.02.2022

1. Geschützes Wappen

Das Wappen der Stadt Ennepetal ist als Hoheitszeichen gesetzlich geschützt. Es genießt ebenso wie die Flagge den Schutz von § 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Zur Führung dieses Wappens ist nur die Stadt selbst berechtigt.

Dem Wappen der Stadt Ennepetal gleichgestellt ist das Logo der Stadt Ennepetal (Fuchs mit Wappen) einschließlich seiner unterschiedlichen Gestaltungsvarianten. Daher gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen auch für das Logo der Stadt Ennepetal.

2. Nutzungsbedingungen

- 2.1. Dritten ist die Verwendung des Wappens zu privaten und gewerblichen Zwecken gestattet, soweit die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden und die Absicht der Wappennutzung mindestens eine Woche vor Beginn der Nutzung mit aussagekräftigen Unterlagen bzw. Beschreibungen über die beabsichtigte Gestaltung und Verwendung der Bürgermeisterin der Stadt Ennepetal, Amt der Bürgermeisterin und des Rates, angezeigt wird:
- 2.2. Das Stadtwappen darf nicht als Markenzeichen im Sinne des Markengesetzes verwendet werden (vgl. § 8 Abs. 2 Ziffer 6 MarkenG).
- 2.3. Die Art der Verwendung des Stadtwappens darf keine Vermutung aufkommen lassen, dass die das Wappen benutzende Stelle eine städtische Einrichtung sei. Insbesondere müssen Verwechslungen mit dem städtischen Siegel und dem städtischen Briefkopf ausgeschlossen sein.
- 2.4. Das Ansehen der Stadt darf durch die Verwendung des Stadtwappens nicht gefährdet oder beschädigt werden.
- 2.5. Die Wiedergabe des Stadtwappens muss originalgetreu sein und den Regeln der Wappenkunde entsprechen.
- 2.6. Bei missbräuchlicher Verwendung des Stadtwappens wird die Stadt Ennepetal die Nutzung des Wappens untersagen und behält sich vor, weitere rechtliche Schritte zu unternehmen.
- 2.7. Die Verwendung des Logos der Stadt Ennepetal einschließlich seiner unterschiedlichen Gestaltungsvarianten behält sich die Stadt ausdrücklich vor und bedarf einer Nutzungserlaubnis.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Nutzungsbedingungen treten am 01.03.2022 in Kraft.

gez. Imke Heymann
Bürgermeisterin